

Mitteilung
über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung
bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

Hiermit erhalten Sie nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO).

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem **31. Mai 2017**, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

der/des

(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in

(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers),

deren/dessen Zuständigkeitsbereich sich über

.....

(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Wahlausschreibung im Bundesanzeiger vom 1. April 2016 veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind

bis zum 17. November 2016, 18.00 Uhr

bei

(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind,

einschließlich des Fernsprech- und Fernkopieranschlusses)

einzureichen.

Wer ist berechtigt, Vorschlagslisten einzureichen?

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB IV besitzen nachfolgende Organisationen und Personen das Recht, Vorschlagslisten einzureichen:

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
3. für die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände ¹⁾,
4. für die Gruppe der bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren die Landesfeuerwehrverbände ²⁾,
5. Versicherte, Arbeitgeber und Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte¹⁾ (freie Listen).

Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn

- ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48c oder 48b SGB IV vorab festgestellt worden ist oder
- sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind.

Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen zusammen, gilt die Bedingung der ununterbrochenen Vertretung als erfüllt, wenn auch nur eine dieser Organisationen der Vertreterversammlung seit der letzten Wahl ununterbrochen angehört ³⁾.

Arbeitgeberorganisationen sowie die freien Listen der Versicherten und der Arbeitgeber müssen keine Vorschlagsberechtigung nach den §§ 48b oder 48c SGB IV einholen. Sie müssen ihre Listen lediglich form- und fristgerecht einreichen ⁴⁾.

Die Verbände der vorschlagsberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen können nur dann eigene Vorschlagslisten einreichen, wenn alle oder zumindest drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen auf das Einreichen eigener Vorschlagslisten verzichten (§ 48 Absatz 1 Satz 2 SGB IV) ⁵⁾.

Einreichen der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur SVWO einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

.....
.....
.....⁶⁾

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners sollte außerdem in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift eingesetzt werden.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von deren Verbänden müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein. ⁷⁾

Die Vorschlagslisten müssen beim zuständigen Wahlausschuss eingereicht werden. Die eigenhändig unterschriebenen Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber müssen ebenfalls beim Wahlausschuss eingereicht werden. Hierzu sind Formulare nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung der Sozialversicherungswahlen zu verwenden. Fehlt die Zustimmungserklärung nach Ablauf der Einreichungsfrist, ist der Name der betreffenden Bewerberin beziehungsweise des betreffenden Bewerbers von der Vorschlagsliste zu streichen. Eine Nachreichung von Zustimmungserklärungen oder eine Nachbenennung ist nicht möglich.

Näheres über Form und Inhalt der Vorschlagslisten ist dem § 15 SVWO zu entnehmen.

Unterstützerunterschriften

Sind Gewerkschaften, sonstige Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialversicherungswahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 4 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialversicherungswahl die Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern. Dies gilt auch für freie Listen der Versicherten, selbst wenn diese bereits in der Vertreterversammlung vertreten sind. Die Listen müssen von mindestens⁸⁾ Personen unterzeichnet sein, die am 1. April 2016 (Tag der Wahlausschreibung) die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) erfüllt haben.

Sind Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialversicherungswahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 5 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialversicherungswahl die Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern. Dies gilt auch für freie Listen der Arbeitgeber, selbst wenn diese bereits in der Vertreterversammlung vertreten sind. Sie müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten einreichen, die insgesamt über mindestens⁸⁾ Stimmen verfügen⁹⁾.

(SVLFG)¹⁰⁾

Für die Unterschriften müssen Formulare nach dem Muster der Anlage 5 zur SVWO benutzt werden. Der Unterstützerin beziehungsweise dem Unterstützer muss die vollständige Vorschlagsliste vorgelegt werden. Eine Vorschlagsliste nach dem Muster der Anlage 5 zur SVWO entspricht nur dann den Anforderungen der Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen, wenn sie aus beiden Seiten des Musterformulars der Anlage 5 besteht. Aus der Erfahrung vorangegangener Sozialversicherungswahlen heraus ergeht die dringende Empfehlung, dies zu beachten.

Von der Gesamtzahl der erforderlichen Unterstützerunterschriften dürfen höchstens 25 vom Hundert von dem Personenkreis geleistet werden, der nach § 51 Absatz 6 Nummern 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.

Listenvertreterin/Listenvertreter und ihre/ihr Stellvertreterin/Stellvertreter

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden muss eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter und seine/ihre Stellvertretung benannt werden (§ 16 Absatz 1 Satz 1 SVWO).

In den freien Listen sollen eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter sowie jeweils eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter benannt werden. Wenn dies nicht erfolgt oder eine Benannte oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreterin/Listenvertreter und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter (§ 16 Absatz 2 SVWO).

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Zu wählen sind Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber¹¹⁾.

Der Vertreterversammlung können in jeder Gruppe bis zu Beauftragte angehören (§ 51 Absatz 4 Satz 2 SGB IV)¹²⁾. Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber¹³⁾

- als Vertreterin/Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden,

- als Vertreterin/Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder deren Verbänden

vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur eine Beauftragte/einen Beauftragten enthalten (§ 48 Absatz 6 Satz 1 SGB IV).

Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Neben den Mitgliedern der Vertreterversammlung werden auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gehen aus der sogenannten Listenstellvertretung hervor (§ 43 Absatz 2 SGB IV). Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, welche die der Mitglieder um vier übersteigt. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter muss in der Vorschlagsliste so festgelegt werden, dass erst jede dritte Stellvertreterin/jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 SGB IV).

Wer kann gewählt werden?

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern gelten gemäß § 51 SGB IV folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 1. April 2016 (Tag der Wahlausschreibung)

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber¹³⁾ gehört,

2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist ¹⁴⁾.

Wer gehört zur Gruppe der Versicherten?

Zur Gruppe der Versicherten gehören alle Personen, die regelmäßig mindestens 20 Stunden im Monat arbeiten. In diesen 20 Stunden müssen sie eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben. Zur Gruppe der Versicherten gehören auch Rentnerinnen und Rentner, die eine Rente der Unfallversicherung beziehen und die unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Berufsleben der Gruppe der Versicherten angehört haben (§ 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV).

Wer gehört zur Gruppe der Arbeitgeber?

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören alle Personen, die regelmäßig mindestens eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer beschäftigen, die/der bei dem Unfallversicherungsträger versicherungspflichtig ist. Nicht zur Gruppe der Arbeitgeber gehören die Personen, die bei demselben Unfallversicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen. Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören außerdem die versicherten Selbständigen und ihre versicherten Ehegatten oder Lebenspartner ¹⁵⁾. Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören auch die Bezieherinnen/Bezieher einer

Unfallrente, die vor ihrem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit der Gruppe der Arbeitgeber angehört haben.

Wer beim selben Versicherungsträger die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Arbeitgeber und gleichzeitig zur Gruppe der Versicherten erfüllt, wird der Gruppe der Arbeitgeber zugeordnet ¹⁶⁾.

Als Vertreter der Arbeitgeber ist auch eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter, eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer oder eine bevollmächtigte Betriebsleiterin oder ein bevollmächtigter Betriebsleiter ¹⁷⁾ einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers wählbar ¹⁸⁾.

Beauftragte

Es können auch sogenannte Beauftragte gewählt werden. Darunter versteht man Personen, die von Gewerkschaften, sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden als Versichertenvertreterinnen/Versichertenvertreter vorgeschlagen werden. Es können ebenso Personen sein, die von den Vereinigungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber oder von deren Verbänden als Vertreterin/Vertreter von Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern ¹⁹⁾ vorgeschlagen werden.

Freie Listen können keine Beauftragten als Kandidatin oder als Kandidat aufstellen.

Wer ist nicht wählbar?

Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,

3. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,

b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder

c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung

beschäftigt ist,
6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,
7.²⁰⁾

Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes desselben Versicherungsträgers sein (§ 43 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

Zurückziehen einer Vorschlagsliste

Solange der Wahlausschuss nicht über die Zulassung einer eingereichten Liste entschieden hat, kann die Vorschlagsliste durch eine gemeinsame Erklärung der Listenvertreterin/des Listenvertreters und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters zurückgenommen werden. Eine Zurücknahme der Liste ist immer dann erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Streichen einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Vorschlagsliste

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste bekannt, dass eine Bewerberin/ein Bewerber gestorben ist oder am 1. April 2016 nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, kann die Listenvertreterin/der Listenvertreter dem Wahlausschuss bis zur Entscheidung des Wahlausschusses eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber benennen.

Auf Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters wird der Name einer verstorbenen Bewerberin/eines verstorbenen Bewerbers auch nach Zulassung der Vorschlagslisten aus der Vorschlagsliste gestrichen. Die Listenvertreterin/der Listenvertreter kann die Kandidatenliste durch eine Bewerberin/einen Bewerber aus der Stellvertreterliste ergänzen. Das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuss auf Anfrage mit.

Änderungen und Zurücknahme von Vorschlagslisten

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters oder vom Wahlausschuss von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die Einzelheiten zur Listenänderung und -ergänzung sowie zur Zurücknahme von Vorschlagslisten sind in §§ 18 und 19 SVWO geregelt.

Zusammenlegung oder Verbindung mehrerer Listen

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Siehe hierzu auch § 48 Absatz 7 SGB IV, §§ 20 und 21 SVWO.

Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 45 Absatz 2 SGB IV).

Keine Urwahl

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerberinnen/Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (§ 46 Absatz 2 SGB IV).

Auslegen der Vorschlagslisten

Wird eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt, legt der Versicherungsträger Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten und die Darstellung der Listenträger öffentlich aus.

Die Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 2017²¹⁾ bis zum 31. Mai 2017 in den Geschäftsräumen der

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

öffentlich ausgelegt.

Weitere Auskünfte über die Durchführung der Wahl erteilt der Wahlausschuss.

....., den 2016

Der Wahlausschuss der

(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Anmerkungen:

- 1) Ist nur bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) anzugeben.
- 2) Ist nur bei den betreffenden Unfallkassen anzugeben.
- 3) Bei der SVLFG gilt dies auch für den Zusammenschluss berufsständischer Vereinigungen.
- 4) Bei der SVLFG gilt dies auch für die berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft sowie für die freien Listen der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte. Bei den betreffenden Unfallkassen gilt dies auch für die Landesfeuerwehrverbände.
- 5) Bei der SVLFG gilt dies auch für die Verbände der berufsständischen Vereinigungen.

- 6) Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.
- 7) Bei der SVLFG gilt dies auch für die berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und bei den betreffenden Unfallkassen auch für die Landesfeuerwehrverbände.
- 8) Die einzusetzende Anzahl der Personen ergibt sich aus dem § 48 Absatz 2 SGB IV.
- 9) An dieser Stelle ist das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vergleiche § 49 Absätze 2 und 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, dass sich die erforderliche Stimmenzahl nach der Zahl der Personen bemisst, die am 1. April 2016 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.
- 10) Von der SVLFG sind hier folgende Sätze einzufügen:

Sind berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände seit der letzten Sozialversicherungswahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 5 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialversicherungswahl die Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern. Dies gilt auch für freie Listen der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte, selbst wenn diese bereits in der Vertreterversammlung vertreten sind. Die Listen müssen von mindestens⁸⁾ Personen unterzeichnet sein, die am 1. April 2016 (Tag der Wahlausschreibung) die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) erfüllt haben.

- 11) Bei den Unfallkassen sind die entsprechenden Bestimmungen anzugeben.

Für die SVLFG muss dieser Absatz lauten:

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertreterinnen/Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Arbeitgeber und der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte in gleicher Zahl. Zu wählen sind

..... Vertreterinnen/Vertreter der Versicherten,
..... Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitgeber,
..... Vertreterinnen/Vertreter der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

12) Bei der SVLFG, ist nach dem letzten Spiegelstrich der folgenden Aufzählung ein Komma und der folgende Text einzufügen:

- als Vertreterin/Vertreter der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbänden.

13) Bei den Unfallkassen sind die entsprechenden Bestimmungen darzulegen.

Bei der SVLFG sind nach dem Wort "Versicherten" das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "Arbeitgeber" die Worte "oder zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte" einzusetzen.

14) Bei Versicherungsträgern, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte "oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland".

15) Bei der SVLFG werden in dem Hinweis auf die Gruppe der Arbeitgeber hinter dem Wort "Lebenspartner" ein Komma und die Worte "soweit in dem nachfolgenden Hinweis auf die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte nichts Abweichendes bestimmt ist." eingefügt.

16) Bei der SVLFG werden nach dem folgenden Absatz diese Absätze eingefügt:

Wer gehört zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte?

Zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören die versicherten Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und ihre versicherten Ehegatten oder Lebenspartner; dies gilt nicht für Personen, die in den letzten zwölf Monaten sechszwanzig Wochen als Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft unfallversichert waren. Zu der Gruppe gehören ferner die Bezieher einer Unfallrente, die

unmittelbar vor ihrem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehört haben (§ 47 Absatz 3 SGB IV).

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörig (§ 47 Absatz 4 SGB IV).

- 17) Bevollmächtigte Betriebsleiterin/bevollmächtigter Betriebsleiter ist, wer sowohl auf dem Gebiet der Personalentscheidungen als auch auf dem Gebiet der weiteren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen über bedeutende Befugnisse und Entscheidungsspielräume verfügt und dabei wesentliche unternehmerische Teilaufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt. Die Erteilung einer Generalvollmacht oder der Prokura genügt nicht. Entscheidend ist, ob die unternehmerischen Funktionen auch im Innenverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber wahrgenommen werden dürfen und faktisch wahrgenommen werden.
- 18) Bei den Feuerwehr-Unfallkassen gehören zu den Arbeitgebern auch die Gemeinden und die Gemeindeverbände.
- 19) Bei der SVLFG sind ein Komma und die Worte,
„oder als Vertretung der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbände“
einzufügen.
- 20) Ist nach der Satzung nicht wählbar, wer sich am 1. April 2016 mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.
- 21) Spätester Termin für den Beginn der Auslegung der Vorschlagslisten ist der 10. April 2017 (§ 26 Absatz 2 SVWO).